

werden, welche Beweismittel sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht zur Hauptverhandlung herangezogen und wie sie zum Nachweis bestimmter Tatsachen erschlossen werden können.

Während der Vorbereitung der Hauptverhandlung ist zu berücksichtigen, daß der Effektivität der Hauptverhandlung in Einheit mit ihrer rationellen Gestaltung große Bedeutung zukommt. Das Gericht ist deshalb schon in diesem Verfahrensabschnitt bemüht, mit Hilfe differenzierter und rationaler Maßnahmen (vgl. 8.3.4.) die Hauptverhandlung so zu gestalten, daß sie ohne überflüssigen Arbeitsaufwand den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich dazu beiträgt, die Wirksamkeit des Strafverfahrens durch eine gerechte und schnelle staatliche Reaktion auf die Tat zu erhöhen. Der Termin zur Hauptverhandlung ist unter Beachtung des § 203 zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuberäumen.

Bei jeder Vorbereitung einer Hauptverhandlung muß das Gericht erwägen, ob es die Eigenheiten der Strafsache notwendig machen, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung Werk-tätige einzuladen, die auf Grund ihrer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit von der Sache berührt werden oder die im gleichen Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten wirken (§ 209). In welchem Umfang die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte notwendig ist, muß von der Art und Schwere der Tat und den realen Möglichkeiten, zur Erziehung des Täters und zu kriminalitätsvorbeugenden Veränderungen in seinem Lebensbereich beizutragen, abhängig gemacht werden.

Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung muß auch festgelegt werden, wo die Hauptverhandlung stattfinden soll (im Gerichtsgebäude oder im Tatbereich — § 201); ob die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung verlangt werden soll (§214 Abs. 3); welche gesellschaftlichen Kräfte zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung zuzulassen sind (§ 197) usw.

Jedes Versäumnis bei ihrer Vorbereitung kann sich während der Hauptverhandlung als ein Hindernis auswirken, das Zeitverlust und Kosten verursacht sowie ihre Gesellschaftswirksamkeit herabsetzt.

Die Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sind keineswegs nur organisatorischer Art. Sie werden wesentlich von politisch-juristischen Erwägungen bestimmt, um in einer konzentrierten Hauptverhandlung unter differenzierter Mitwirkung der Werk-tätigen die Wahrheit festzustellen, gerechte Entscheidungen zu treffen und eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung herbeizuführen.

8.3.

Die Hauptverhandlung

8.3.1.

Allgemeine Grundlagen

Die Bedeutung der Hauptverhandlung erster Instanz

Die Hauptverhandlung erster Instanz ist die mündliche Verhandlung, die das Gericht mit dem Ziel durchführt, in ihr über die Strafsache durch ein Urteil zu entscheiden. Relativ selten liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das erstinstanzliche Gericht die Hauptverhandlung mit einem Beschluß über die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht beenden muß.

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führt das Gericht eine selbständige Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts durch, den es rechtlich würdigt, um daraufhin seine Entscheidung zu fällen und darüber hinaus Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung zu veranlassen. Kennzeichnend für die Hauptverhandlung ist, daß das Gericht die Sache unmittelbar mit den Beteiligten mündlich und öffentlich in der gesetzlich festgelegten Weise erörtert. Die am Ausgang des Verfahrens interessierten Beteiligten sind anwesend, hören das Gesprochene, werden selbst angehört und besitzen die Möglichkeit, ihre mit den Verfahrensaufgaben im Einklang stehenden Rechte und Pflichten zur Vertretung ihres Standpunktes zu realisieren. Sie nehmen diese Möglichkeiten wahr, indem sie Anträge und Fragen stellen sowie eigene Ausführungen im Rahmen des Gesetzes machen.